

Auszüge aus der Satzung der DLRG OG Bad Liebenwerda e.V.

§ 1 Name - Bereich - Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Liebenwerda e. V.“ (nachstehend „DLRG Ortsgruppe“ bzw. Verein genannt). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Die DLRG Ortsgruppe umfasst den Bereich der Gemeinden und Ämter im Landkreis Elbe-Elster.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Liebenwerda.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die DLRG Ortsgruppe ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

..... Die DLRG Ortsgruppe verwirklicht diese Zwecke als Hilfsorganisation, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.....

3. Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- frühzeitige und fortgesetzte Information über und Prävention von Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.....

6. Die DLRG Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.....

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gliederung.
2. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten der DLRG Ortsgruppe vertreten. Gewählt werden diese Vertreter durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren und werden analog dem Vorstand bestellt. Jedes volljährige Mitglied, unter Beachtung §5 Abs.5, kann als Delegierter gewählt werden.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Ortsgruppe.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis 30. November, vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beitragssumme fortgeführt werden.
4. Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe regelt §38 Abs.5d der DLRG Satzung des Landesverbandes Brandenburg e.V.
5. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe, sind die in seinem Besitz befindlichen DLRG-Gegenstände zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG OG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

1. Die Mitglieder haben festgelegte Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordnete Gliederung enthalten und deren Höhe unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der Landesverbandstagung von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird im Januar des jeweiligen Jahres fällig. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des Geschäftsjahres. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die DLRG Ortsgruppe laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Namens- und/oder Adressänderungen inkl. E-Mail-Adressen
 - die Mitteilung über Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
4. Anträge auf Änderung der Beitragsklasse, bzw. Nachweise für ermäßigte Beiträge, **müssen bis 30. November** des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Änderungen werden zum folgenden Geschäftsjahr wirksam.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der DLRG Ortsgruppe die erforderlichen Änderungen nach Abs.3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der DLRG Ortsgruppe und können dieser nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht der DLRG Ortsgruppe dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.